

Bestimmungen und Wegleitungen für die Durchführung von schwingerischen Anlässen

1. Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die Grösse richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang des Anlasses. Der eigentliche Wettkampfplatz und die Zuschauerräume inklusive Passagen müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Ansonsten gelten die Regelungen des Technischen Regulativs des Eidgenössischen Schwingerverbandes.

Die einzelnen Sägemehlringe müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

Buebeschwinget (8- bis 16-Jährige)

Durchmesser 8 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 10 m³ losem Sägemehl.

Jung- und Nachwuchsschwingertage sowie Rangschwingfeste (Klub, Verband, Sektion)

Durchmesser 10 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 16 m³ losem Sägemehl.

Kranzschwingfeste

Durchmesser 12 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 23 m³ losem Sägemehl (mindestens analog Rangschwingfeste).

Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest (ESAF)

Durchmesser 14 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 35 m³ losem Sägemehl.

Das Sägemehl ist anzuwässern. Wasserundurchlässige und gleitgefährliche Unterlagen sind verboten.

2. Unbedingte Pflicht einer jeden Festorganisation ist es, dafür zu sorgen, dass bei Arbeitsbeginn ein/eine diplomierte(r) Rettungssanitäter/in HF oder Arzt/Ärztin auf dem Festplatz anwesend ist und ein gut eingerichteter Sanitätsposten vorhanden ist. Ist im Schadenfall weder der diplomierte Rettungssanitäter HF noch der Arzt auf dem Festplatz anwesend und vergrössert sich durch die verzögerte ärztliche Versorgung der Schaden, stellt die HKESV Regressforderungen zu Lasten der Festorganisation.

Alle Kosten für die erste ärztliche Hilfe auf dem Festplatz (für die Schwinger) gehen zu Lasten der betreffenden Festorganisation. Ebenso sind die nötigen Transportkosten nicht eingeschlossen.

Es wird empfohlen, an Schwingfesten einen Helikopterlandeplatz mit den entsprechenden Koordinaten vorzusehen.

3. Das Versicherungsreglement der HKESV gibt detailliert Auskunft über die Voraussetzungen der Versicherung, deren Umfang und Leistungen. Es enthält insbesondere die Regelungen der Prämienzuschüsse für erhöhtes Risiko.
4. Die HKESV lehnt jede Versicherungsdeckung für nichtversicherte Schwinger ab.
Nicht versichert sind gemäss Versicherungsreglement der HKESV insbesondere Unfälle an Anlässen, deren Veranstalter nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Körperschaft handelt.

5. Die Vorstände der Klubs, Sektionen und Verbände sind für die gewissenhafte Durchführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
6. Diese Bestimmungen und Wegleitungen für die Durchführung von schwingerischen Anlässen wurden an der Verwaltungskommissionssitzung der HKESV vom 8. April 2017 revidiert. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Eidgenössischer Schwingerverband

**Genossenschaft Hilfskasse des
Eidgenössischen Schwingerverbandes**

Der Obmann:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Paul Vogel

Markus Burtscher

Karl Oberholzer

Adresse des Geschäftsführers der Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes:

HKESV
Karl Oberholzer
Zürichstrasse 93
8600 Dübendorf
Fon 044 822 38 19
kassier@hkesv.ch